

Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 15 der Satzung geregelt, der zuletzt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. April 2023 geändert wurde.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 15 der Satzung geregelt, der wie folgt lautet:

§ 15

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 70.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieses Betrages.
- (2) Mitglieder des Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses sowie des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich für jede Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen eine jährliche Vergütung von jeweils EUR 45.000,00, Mitglieder des Ausschusses für Innovation und Produktnachhaltigkeit für die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss eine jährliche Vergütung von EUR 35.000,00. Ausschussvorsitzende erhalten jeweils das Doppelte.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres für jede Sitzung des Aufsichtsrats und der in Abs. (2) genannten Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00.
- (4) Die Vergütung wird, soweit umsatzsteuerrechtlich erforderlich, zuzüglich der jeweils zu zahlenden Mehrwertsteuer ausgezahlt.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Vergütungen werden bei unterjährigen Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat pro rata temporis gezahlt.
- (6) Die Regelungen in diesem § 15 sind erstmals für das am 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden."

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die Aufsichtsratsvergütung anderer großer börsennotierter Gesellschaften.

Zugleich wird durch eine angemessene und sachgerechte Vergütung sichergestellt, dass die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage sein wird, hervorragend qualifizierte Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen; hierdurch trägt die Aufsichtsratsvergütung nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Entsprechend der Anregung G.18 Satz 1 DCGK erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats – neben Sitzungsgeld und Auslagenersatz – eine reine Festvergütung. Die Unabhängigkeit der Vergütung des Aufsichtsrats von erfolgsorientierten Kennzahlen soll eine neutrale und objektive Wahrnehmung der Kontroll- und Beratungsfunktion durch die Mitglieder des Aufsichtsrats sicherstellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der Arbeitsbelastung und des Haftungsrisikos der Aufsichtsratsmitglieder in aller Regel nicht parallel zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens verläuft. Vielmehr wird gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten, in denen eine variable Vergütung unter Umständen zurückgeht, eine besonders intensive Wahrnehmung der Kontroll- und Beratungsfunktion durch die Aufsichtsratsmitglieder erforderlich sein.

Entsprechend der Empfehlung G.17 DCGK wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen durch zusätzliche bzw. eine erhöhte Festvergütung angemessen berücksichtigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache der Grundvergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds und sein Stellvertreter das Anderthalbfache. Die Mitgliedschaft im Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschusses, im Prüfungsausschuss sowie im Ausschuss für Innovation und Produktnachhaltigkeit wird zusätzlich vergütet, nicht jedoch die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss und Nominierungsausschuss.

Die vorstehend aufgeführten Bestandteile der Festvergütung werden bei unterjährig Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat pro rata temporis gezahlt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nach Ablauf des Geschäftsjahres für jede Sitzung des Aufsichtsrats und der vorstehend genannten Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben, ein angemessenes Sitzungsgeld.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird – soweit umsatzsteuerrechtlich erforderlich – zuzüglich der jeweils zu zahlenden Mehrwertsteuer ausgezahlt.

Das Vergütungssystem sowie die Regelungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Präsidial- und Nachhaltigkeitsausschuss regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Dabei finden unter anderem der Umfang der Verantwortung und die Bedeutung der Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats Berücksichtigung. Zudem beinhaltet die Überprüfung einen Vergleich mit anderen börsennotierten Unternehmen, die hinsichtlich relevanter Größenkennzahlen mit der GEA Group Aktiengesellschaft vergleichbar sind. Zu der Überprüfung können unabhängige externe Vergütungsberater hinzugezogen werden.

Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung fassen. Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlichen Kompetenzordnung von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet. Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems und die Höhe der Vergütung obliegt der Hauptversammlung.